

Antrag der Redaktionskommission* vom 7. Dezember 2016

5278 b

**Gesetz
über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge
(Änderung vom; Heimfinanzierung)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 25. Mai 2016 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 13. September 2016,

beschliesst:

I. Das Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962 wird wie folgt geändert:

§ 3 b. ¹ Der Staat und die Eltern tragen die Kosten für die inner- oder ausserkantonale Unterbringung von Kindern und Jugendlichen mit Wohnsitz im Kanton Zürich in Jugendheimen.

² Sind Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Zürich in Jugendheimen innerhalb oder ausserhalb des Kantons Zürich untergebracht, beteiligen sich die Eltern an den Kosten im Umfang des von der für das Bildungswesen zuständigen Direktion verfügbaren angebotsspezifischen Beitrages (Versorgertaxe). Sind die Eltern wirtschaftlich dazu nicht in der Lage, trägt die gemäss Sozialhilfegesetzgebung zuständige Gemeinde die Kosten.

³ Der Staat beteiligt sich an den Kosten

- a. bei Unterbringung in Jugendheimen innerhalb des Kantons Zürich mit einem Kostenanteil gemäss § 7 im Umfang der die Versorgertaxe übersteigenden beitragsberechtigten Ausgaben,
- b. bei Unterbringung in Jugendheimen ausserhalb des Kantons Zürich, die gemäss der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002 anerkannt sind, im Umfang der die Versorgertaxe übersteigenden Ausgaben.

§ 9 b wird aufgehoben.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Nina Fehr Düssel, Zürich; Rolf Steiner, Dietikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Sie tritt bei unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder ihrer Annahme in der Volksabstimmung rückwirkend auf den 1. April 2016 in Kraft.

Zürich, 7. Dezember 2016

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Sonja Rueff

Die Sekretärin:

Heidi Baumann